Landratsamt Biberach

Vorbericht

Vorlage Nr. IV-005-2023

Ziffer 4 der Tagesordnung
SA-02-2023

Ausschuss für Soziales und Gesundheit
öffentlich am 19.06.2023

Dezernat 4
Petra Alger

Bundesteilhabegesetz (BTHG) aktueller Stand der Umsetzung

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Zuletzt hat die Verwaltung in der Sitzung des Sozialausschusses vom 28. Juni 2022 über den Umsetzungstand berichtet.

2. Umsetzungsstand BTHG in Baden-Württemberg

a) Landesweit sind die Verhandlungen zur Umsetzung des neuen Landesrahmenvertrags vom 28. Juli 2020 in vollem Gange. Leider hat sich der Wunsch nach Muster- und Pilotvereinbarungen zu den verschiedenen Angebotsformen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX nicht erfüllt. Das Gesetz ist angebotsoffen und lässt viele Formen der Bedarfserfüllung zu. Im Kern geht es um folgende Leistungen:

- Leistungen zur sozialen Teilhabe
- Leistungen für Wohnraum
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (bisher Förder- und Betreuungsbereich und Seniorenbetreuung)

b) Alle Angebote von verschiedensten Leistungserbringern (Einrichtungen und Leistungsanbieter) können nach dem SGB IX und dem Landesrahmenvertrag in unterschiedlichster Art und Weise erbracht werden:
   - Fachleistungsstunden:
     Der individuelle Bedarf des Betroffenen wird zeitbasiert ermittelt und alle Leistungen werden entsprechend vergütet
   - Modul- oder Paketlösungen:
     Die Modul-/Paketlösungen berücksichtigen, dass Leistungen auch im Gruppensetting erbracht werden; individuelle Fachleistungen sind auch weiterhin möglich
   - Mischung aus verschiedenen Systemen

c) Aufgrund der Komplexität der Angebotssystematiken sind die Vertragsverhandlungen langwierig und zeitaufwändig. Zunächst müssen die Leistungen beschrieben werden und danach die entsprechenden Vergütungen geeint werden. Neben den detaillierten Leistungsbeschreibungen sind die Kalkulationen der Miet- bzw. Investitionskosten sehr kompliziert und streitbefangen. Die Umstellung der Kostenstrukturen in großen Komplexeinrichtungen in Fachleistungsbereiche und Wohnbereiche sind besondere Herausforderungen. Des Weiteren drohen langwierige Schiedsstellen- und Klageverfahren, wenn sich Leistungsträger und die Leistungserbringer nicht einigen.

d) Aus der Übersicht ergibt sich der Umsetzungsstand zum 1. März 2023 in Baden-Württemberg. Die Zahlen spiegeln die komplexen Vertragsverhandlungen wider. Die Übergangsvereinbarung vom 29. Oktober 2021 endet am 31. Dezember 2023. Für alle Leistungsangebote sollte bis spätestens 31. Dezember 2022 zu Leistungs- und Vergütungsverhandlungen aufgefordert werden, damit der Abschluss bis zum 30. Juni 2023 gelingt. Die Realität sieht anders aus, sodass eine flächendeckende Umstellung der Leistungen bis zum 31. Dezember 2023 bei weitem nicht gelingen wird. Die Zahl der Abschlüsse ist derzeit noch sehr gering. Es besteht die berechtigte Hoffnung, dass sich dieses Bild bis zum Ende des Jahres noch stark verbessert. Nach dem Abschluss der Vereinbarungen dauert es oft noch 6 - 9 Monate bis alle Einzelfälle administrativ in die neue Leistung- und Vergütungssystematik überführt sind. Dies betrifft die Landkreise mit der Bedarfsermittlung, Gesamtplanerstellung und Bescheidung und auch die Einrichtungen, die die internen Verwaltungsstrukturen ebenfalls anpassen müssen.

Umsetzungsstand Baden-Württemberg zum 1. März 2023 – Auswertung Landesrahmenvertrag

Leistungstyp	Angebote	Davon: aufgefordert	Davon: abge-schlossen	Plätze	Davon: aufgefordert
WfbM	576	355 (61,6 %)	18 (3,1 %)	29.868	18.761 (62,8 %)
Erwachsene - Sonstige Tagesstruktur	908	433 (47,7 %)	15 (1,7 %)	16.137	6.939 (43,0 %)
Erwachsene - Besondere Wohnform*	1.768	941 (53,2 %)	32 (1,8 %)	24.294	13.015 (53,6%)
Minderjährige – Tagesstruktur	277	27 (9,7 %)	0	10.222	845 (8,3 %)
Minderjährige – Besondere Wohnform	59	19 (32,2 %)	0	829	245 (29,6 %)
Sonstige Angebote zur sozialen Teilhabe**	n.v.	n.v.	n.v.	-	-

Quelle: KVJS

3. Verhandlungsstand im Landkreis Biberach

Die Verwaltung hat von Anfang an versucht, mit allen Anbietern im Landkreis in konsensorientieren Sondierungsgesprächen die Leistungsvereinbarungen gemeinsam zu formulieren und zu einigen. Aus heutiger Sicht ist dies auch überwiegend gelungen. Daneben konnten auch die entsprechenden Vergütungsvereinbarungen, ohne Schiedsstellenverfahren, geeint werden. Unterstützt wurde die Verwaltung von den Mitarbeitern des kommunalen Verbandes für Jugend und Soziales (KVJS).

Bereits 2021 wurden Einigungen bei zwei Fachpflegeheimen für Menschen mit hohem Pflegebedarf erzielt. Damit wurde für 200 behinderte Menschen, neben den Leistungen des SGB IX (Eingliederungshilfe), auch das gesamte Leistungsspektrum der Pflegeversicherung erschlossen. Nach den bisherigen Erfahrungen haben die Vereinbarungen für die Fachpflegeheime spürbare Verbesserungen für die Betroffenen und für die Mitarbeitenden der Heime erbracht.

Auch die ehemals ambulant betreuten Wohnformen sind überwiegend in die Leistungssystematik überführt worden.

Die Leistungsvereinbarungen der besonderen Wohnformen sind in der Grundstruktur geeint. Derzeit werden die Details in den einzelnen „Häusern“ verhandelt. Nach dem vorliegenden Zeitplan geht die Verwaltung davon aus, dass bis Mitte des Jahres Einigungen auch für die Vergütungen vorliegen werden. Mit der St.-Elisabeth-Stiftung, als größtem Anbieter wird parallel der konkrete Umsetzungsplan erarbeitet. Sehr wahrscheinlich wird es bis Mitte/Ende des Jahres 2024 dauern, bis alle Angebote dann administrativ umgesetzt sind.

Aus der Übersicht ergibt sich der Umsetzungsstand im Landkreis Biberach. Von insgesamt 111 Angeboten sind ca. 46 Prozent abgeschlossen. Bei Berücksichtigung der Platzzahlen sind von insgesamt 2.982 Plätzen ca. 19 Prozent abgeschlossen. Die Aufstellung beinhaltet auch Leistungen zur integrativen Erziehung in der Tagesbetreuung (Kindertagesstätten), die in der Landesübersicht nicht enthalten sind.

Leistungstyp	Angebote	Davon: ausgefordert / sondiert	Davon: abgeschlossen	Plätze	Davon: aufgefordert / sondiert	Davon: abgeschlossen
WfbM	14	14 / 100 %	0	825	825 / 100 %	0
Erwachsene-sonstige Tagesstruktur	15	15 / 100 %	1 / 7%	361	361 / 100 %	8 / 2 %
Erwachsene-besondere Wohnform	21	21 / 100 %	3 / 14%	612	612 / 100 %	202 / 33 %
Minderjährige - Tagesstruktur	8	8 / 100 %	0	365	365 / 100 %	0
Minderjährige - Besondere Wohnform	1	1 / 100 %	0	48	48 / 100 %	0
Sonstige - insb. ABW und BWF	11	11 / 100 %	6 / 54 %	621	621 / 100 %	217 / 35 %
Sonstige - integrative Erziehung	41	41 / 100 %	41 / 100 %	150	150 / 100 %	150 / 100 %
Summe	111			2982		

4. Auswirkungen für die Betroffenen

Nach § 13 SGB IX sind die Rehabilitationsträger verpflichtet die Bedarfe mit einem standardisierten Arbeitsmittel zu ermitteln. Dazu wurde in Baden-Württemberg das Bedarfsermittlungsinstrument (BEI_BW) entwickelt. Die Teilhabemanager im Kreissozialamt ermitteln anhand des BEI_BW in einem persönlichen Gespräch den Teilhabebedarf. Das BEI_BW dient dazu das Gespräch und das Ergebnis zu strukturieren. Das BEI_BW in Kombination mit dem Teilhabplan/Leistungsbescheid gibt dem betroffenen Menschen Sicherheit für seine Leistungsansprüche. Aufgrund der personenorientierten Betrachtungsweise ist der individuelle Bedarf des Anspruchsberechtigten „Dreh- und Angelpunkt“ für die Teilhabemanager und die Leistungserbringer. Die Erfahrungen mit dem neuen Verfahren sind für alle Beteiligten positiv. Nach anfänglichen Anlaufschwierigkeiten haben sich die Prozesse etabliert. Die Betroffenen haben die Möglichkeit aktiv ihre Bedürfnisse und Wünsche zu artikulieren. Dabei geht es auch oft um scheinbar kleine Dinge, die aber die Teilhabe ausmachen, insbesondere im Freizeitbereich: Der Besuch von Angehörigen oder Freunden, die Teilnahme an Veranstaltungen und Festen oder die Ermöglichung von Hobbys/Interessen.

Eine Veränderung bzw. Weiterentwicklung der Angebotslandschaft wird sich langfristig einstellen. Derzeit sind die Entwicklungen durch die Fachkräftemangel gehemmt. Für die Leistungserbringer geht es derzeit primär darum, den Status Quo zu halten und die Bedarfe der Betroffenen zu ermöglichen. Des Weiteren ist es nicht immer einfach, subjektive Wünsche und Bedarfe der Betroffenen mit verlässlichen Angebotsstrukturen zu erfüllen. Das entsprechende Personal benötigt Sicherheit, insbesondere was die Arbeitszeit bzw. den Dienstplan betrifft.

Neben den Teilhabmanagern hat sich auch die Beratungsstelle nach § 106 SGB IX im Kreissozialamt bewährt. Alle betroffenen Bürger können sich an die zentrale Beratungsstelle des SGB IX/XII wenden und erhalten dort kompetente Auskünfte und Erstberatungen.

5. Finanzielle Auswirkungen für den Landkreis Biberach

Die Eingliederungsleistungen (Saldo-Rechnungsergebnis) haben sich in den Jahren 2019 bis 2022 wie folgt entwickelt:

2019 39,2 Mio. €
2020 44,1 Mio. € + 12,3 Prozent
2021 47,5 Mio. € + 7,84 Prozent
2022 51,2 Mio. € + 7,78 Prozent
2023 55,0 Mio. € + 7,32 Prozent (Plan)

Der Kreisaufwand für die Leistungen der Eingliederungshilfe stieg kontinuierlich jährlich um ca. 7 Prozent (inkl. Tarif- und Sachkostensteigerungen). Steigerungen aufgrund der BTHG-bedingten Erweiterung der Angebotsstruktur und der Bedarfsansprüche werden vor allem ab dem Jahr 2023 sichtbar.

Bisher geht die Verwaltung von BTHG-bedingten Steigerungen je nach Angebot von 10 – 30 Prozent aus – ohne Tarif- und Sachkostensteigerungen.

Mit der Finanzvereinbarung vom Januar 2020 zwischen dem Land Baden-Württemberg und den kommunalen Landesverbänden verpflichtet sich das Land zum Ausgleich der BTHG-bedingten Mehraufwendungen (Konnexität). Im Kern geht es um neue Leistungskataloge der sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX und um die Personalkosten für die Teilhabemanager in den Kommunen. Mehraufwendungen infolge von BTHG-unabhängigen Fallzahlensteigerungen und Tarif- und Sachkostensteigerungen werden vom Land nicht ausgeglichen.

Für die Jahre 2020, 2021 und 2022 hat das Land pauschal für den Personal- und Sozialleistungsmehraufwand ca. 71 Mio. Euro jährlich landesweit erstattet. Der Landkreis Biberach hat mit 1,3 bis 1,5 Mio. Euro pro Jahr profitiert. Für die Jahre 2020 und 2021 sind die pauschalen Abschlagszahlungen gleich die Schlusszahlungen, sodass keine weitere Nachweisführung notwendig ist.

Für das Jahr 2022 ist der Anteil für die soziale Teilhabe auch gleichzeitig die Schlussabrechnung (ca. 0,65 Mio. Euro). Der Anteil für den Personalkostenersatz (ca. 0,9 Mio. Euro) unterliegt grundsätzlich der Nachweisführung und Schlussabrechnung. Das entsprechende Verfahren ist noch nicht geeint. Für den Personalaufwuchs im Bereich der Teilhabemanager und der Beratung nach § 106 SGB IX wird dem Landkreis der Aufwand bis zu einem zusätzlichen Aufbau von 15,4 VZÄ erstattet. Der Landkreis wird dieses Personaltableau ausschöpfen, da im Laufe des Jahres 2023 das gesamte refinanziere Personal besetzt sein wird. Ab dem Jahr 2023 können die BTHG-bedingten Steigerungsraten spitz mit dem Land abgerechnet werden. Die Details zur Abrechnung müssen noch geeint werden.

Mit der zusätzlichen Handhabungsvereinbarung zur Finanzvereinbarung wurde zwischen dem Land und den Kommunen vereinbart, dass der refinanzierbare Personalaufwuchs begrenzt wird. Die Handhabungsvereinbarung ist bis zum Jahr 2025 befristet, sodass danach wieder die ursprüngliche Vereinbarung aus dem Jahr 2020 mit einem fixen Personalschlüssel gilt. Je nach Fallzahlen wäre es dann möglich weiteres refinanzierbares Personal aufzubauen.

6. Ausblick

Durch das Auslaufen der Übergangsvereinbarung Ende 2023 wären Angebote, bei denen keine Nachfolgevereinbarungen nach dem neuen Landesrahmenvertrag abgeschlossen wurden, ohne gesicherte vertragliche Regelung. Landesweit wird derzeit versucht, ein bürokratiearmes Verfahren zur Weitergeltung der bisherigen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zu ermöglichen. Eine landesweite pauschale Verlängerung der bisherigen Übergangsvereinbarungen wird es nach derzeitigen Kenntnisstand nicht geben. Die Verwaltung hofft, dass die meisten Angebote Ende des Jahres abgeschlossen und somit nicht von einer möglichen vertraglichen Lücke betroffen sind.

Anlage
Handhabungsvereinbarung zur Finanzvereinbarung (Anlage 1, öffentlich)